

Saale-Beitung.

Dreihöcker Jahrgang.

Anzeigen werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg. ...

Bezugpreis Mr Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Bestellung 2,75 M., ...

Nr. 37. Halle a. d. Saale, Donnerstag den 23. Januar. 1896.

Deutsches Reich.

Sozial- und Personalnachrichten.

Berlin, 22. Jan. Das Kaiserpaar machte heute wieder den gewohnten Morgenpostgang im Tiergarten. ...

Der Dant des Kaisers.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgenden Erlaß des Kaisers: Mit herabgehender Begelierung hat das deutsche Volk in Gemüthsruhe mit seinen erlauchtesten Fürsten ...

Berlin, den 22. Januar 1896. Wilhelm I. R.

Die Sitzung des Reichstages.

Berlin, 22. Jan. Der Reichstag hat heute seine Schwerdt-tat bei schwacher Besetzung des Hauses und bei bescheidenen Tribünen wurden die von zwei Seiten eingegangenen Anträge, betreffend die Sicherung der Bauhandwerker und Telegrafanten sowie der Arbeiter gegen Schädigung durch den Wasserschwindel, verhandelt. ...

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 22. Jan. Den heutigen zweiten Tag der Etatsdebatte begann Abg. Wagem, indem er im Namen des Centrums der Annahme eines Gesetzes in der preussischen Staatskasse zustimmte. ...

machten ihm klar, wie unerschuldig seine diesbezüglichen Klagen waren, und Abg. Fickert die freistündige Berechnung beauftragte, daß ein Schußgewicht ...

Vom Bürgerlichen Gesetzbuch. Wie wir hören, haben die Referenten der Reichstags-Fractionen für das Bürgerliche Gesetzbuch am Mittwoch beschlossen, die Ueberweisung der ganzen Vorlage an eine Kommission zu bestimmen, ...

Sammerstein kommt. Die Entlieferung des Freiherren v. Sammerstein in das Untersuchungsgefängnis zu Weabit steht für die nächsten Tage bevor. ...

Aus der Eisenbahn-Verwaltung. Das Personal-Personal der Eisenbahn-Verwaltung, wie es sich am dem Budgetetat des Staatshaushaltsjahres 1896/97 ergibt, besteht aus: ...

einigen Direktionsbezirken unter gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Deputierten zu vergrößern, hingegen andererseits bei anderen Eisenbahndirektionen für die Wahrnehmung der Geschäfte der Bahnunterhaltung und Bahnpolizei einige neue Deputierte einzurufen.

Verlebene Mitteilungen. * Auch die Hamburger Nachrichten bestätigen, daß Fürst Bismarck sich selber Gehörtheit erweist und das Gericht bei einer Erkennung derselben vollständig erfinden läßt. * Die Kommission des Reichstages für das Gesetz zur Bekämpfung des unfaulteren Wetteverbes nahm am Dienstagabend den Heft des § 1, sowie die §§ 2, 3 und 4 in Uebersicht nach der Regierungsvorlage an. * Die Vorkriegs-Kommission des Reichstages nahm am Mittwoch § 7 der Regierungsvorlage, betreffend die Festimmung über ausgeschlossene Personen, unter dem Titel § 3, betreffend Handhabung der Ehrenrechte, der § 9, betreffend das Ehrenrecht, wurde dahin abgeändert, daß das Ehrenrecht nur von den Vorkriegsorganen, nicht auch von den Vorkriegsbehörden zu wählen ist. ...

Anslaud.

Oesterreich-Ungarn. In der Mittwochssitzung des niederösterreichischen Landtages griffen Dr. Ueeger und andere antientimliche Abgeordnete den Statthalter Grafen Kielmannsegg wegen angeblicher Fälligkeit einer Anrede des Kaisers Franz Josef bei Gelegenheit des Weihenbofes besitz an. ...

Frankreich.

In Sammerstein erregt der französisch-englische Vertrags-Entwurf nicht ungetheilte Befriedigung. Sehr viele Deputierte betrachten dieses Abkommen, welches Englands höchste Bindnisse für die Entwicklung seines indischen Kaiserreichs und seine Machtstellung im äußersten Orient erfüllt, als Englands Rückwärtigkeit für den Fall der offiziellen Dreiecksintervention. ...

entwurf lebhaften Antheil nimmt und sich über ihn mit dem französischen Vorkämpfer unterhält. Herr Bourgeois aber schickt natürlich die Empfindlichkeit vor und will nicht annehmen, daß der Paß sich in Frankreich innere Angelegenheiten mische. Dies bedeutet eine vollständige Weigerung von dem bis jetzt verfolgten Ziele.

In der anschließenden Erörterung der französischen Tagespresse über die Abfertigung des Grafen Levesque de Vohaine ist n. a. auch ein Wort des Paix' interessant. Das Blatt greift den Minister des Aeußern, Herrn Bertoloni, heftig an und sagt: „Der Paß ist ein Verstoß gegen das französisch-russische Bündniß und hat Frankreich gegen den Dreieubund wichtige Dienste geleistet.“

England.

Bei einem Bankett, welches am Dienstagabend unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für die Kolonien, G. Chamberlain, stattfand, hielt letzterer eine Rede, in der er ausführte, die Ereignisse in Südamerika würden den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung in England und Afrika bilden. „Vor wenigen Wochen erschien England allein dastehend, umgeben von eifersüchtigen Nebenbuhlern und einer ganz und gar unermesslichen Fehlsichtigkeit. Unsere Differenzen mit anderen Nationen,“ sagt hierher fort, „welche sich langer Zeit bestanden, nahmen plötzlich drohende Verhältnisse an, und von Seiten von denen wir in Anbetracht unserer Ueberlegenheiten und einer gewissen Interessen-Gemeinschaft Freundschaft und Achtung erwarten durften, wurde uns plötzlich mit Argwohn begegnet und selbst mit Haß; wir mußten sehen, wie unsere Friedensliebe als ein Zeichen von Schwäche angesehen wurde. Kein besserer Dienst wurde uns jemals geleistet, als da wir in den Stand gesetzt wurden, aller Welt gegenüber zu zeigen, daß, während wir entschlossen sind, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, wir ebenso entschlossen sind, unsere Rechte aufrecht zu erhalten. Vor drei Wochen stand das Mittelmeer gänzlich still; jetzt steht es sicher in der Kraft seiner eigenen Pulsströmung und der Loyalität seiner Ränder im ganzen Umfange. In unruhiger Zeit wird der Bund des „großen Britanniens“ nicht nur für die eigene Sicherheit sorgen, sondern ein mächtiger Faktor sein für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens.“ Chamberlain schlug dann einen Trinkspruch an den am dem Bankett insbesondere italienischen Vorkämpfer vor, und sagte, das italienische Volk wäre ein treuer Freund und beständiger Verbündeter des vereinigten Königreichs gewesen. Der italienische Vorkämpfer Ferrero antwortete in herzlichster Weise.

Das Ehebündnis der Engländer und die Gunst der Italiener ist uns so erklärlich, als man weder in Frankreich, noch in Rußland geneigt ist, dem „isolierten“ England, das sich als solches trotz aller Freuden nicht recht wohl zu fühlen scheint, ein Wundergeschehnisse zu sein. Auch bei den Italienern dürfte England wenig Glück haben.

Auch der erste Lord der Admiralität Goschen hielt am Dienstag bei Gelegenheit eines unheimlichen Banketts in der Gesellschaft eine Rede. Er legte Wundbruch auf die spärliche Unterstützung des stützenden Schwabers und erklärte, das Schwabers fiele kein versiegelt Ordres gehabt, das selbe sollte nur für jedes Verbotem bereit stehen, auch wäre mit der Intenststellung des Schwabers keine Drohung gegen irgend ein Land beabsichtigt worden.

Der Schiffbauers-Vertrag mit der Clyde und in Belfast scheint nunmehr endlich beendet. Der Arbeiterangelegenheit in London bezüglich, die in Carlisle vereinbarten Bedingungen sollten angenommen und die Arbeiter in Belfast angewiesen werden, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen.

Prinz Heinrich von Dattenberg ist am Bord des Kreuzers „Blonde“ am 20. d., 9 Uhr abends infolge eines Fieber-Anfalls gestorben. Das Schiff kehrte alsbald nach Sierra Leone zurück. Die Königin von England, die von der Nachricht außer tiefe Erschütterung war, übernahm es selbst, die traurige Kunde in besonderer Weise der Prinzessin Beatrice mitzutheilen.

Italien.

Die Lage in Mailand ist noch immer unverändert, die tapferen Verteidiger halten das Fort gegen die Uebermacht der Absieger. Wie wir gestern schon zu melden in der Lage waren, daß Kaiser Wilhelm den Obersten Galliano den Nothen Alexorden und damit wohl den Empfindungen des ganzen deutschen Volkes für den Helden von Mailand-Ambrosio gegeben; auch die Franzosen verließen der tapferen Garisun ihre Anerkennung nicht. Ueber die augenblickliche Situation in dem Fort erfahren wir aus Adahagamus, daß verschiedene Schäfte in das Erdinnere getragen werden, um Wasser zu finden, denn die Quelle ist noch immer in den Händen der Absieger, die sie fast ganz verschüttet haben. Inzwischen haben die Friedensverhandlungen begonnen und der italienische Unterhändler Felten hatte am 20. d. W. eine Unterredung mit König Venedig, über deren Inhalt jedoch noch nichts bekannt ist. Der absehbende Prinz Wagnia, über dessen „Entscheidung“ aus der Schweiz wir f. Z. berichtet haben, ist im Lager von Adahagamus eingetroffen und vom General Baratieri mit allen Ehren empfangen worden. Baratieri ließ dem Prinzen ein Bett neben dem Hauptquartier anweisen.

Nach dem „Maffogero“ erklärte Crispi am Dienstag in einem Privatgespräch, daß die Regierung keinen Erfolg von Verhandlungen mit dem Feinde erwarte. Mailand habe voranschreitend Wasser vor sich bis zum 27. Januar. In der italienischen Presse verstreut sich der Widerspruch dagegen, daß dem Helden Mailandes unspätig zugesprochen werde. — Vierzig gingen von Neapel 13,674 Mann, 563 Dilliere, 1946 Vierfüßler und 42 Geschütze nach Afrika ab.

Spanien.

Aus Havanna liegt abermals eine spanische Siegesbepfe vor, die besagt, daß die Kolonne von Luque die Bande Waco's auf ihrem Rückzuge überumpelte und dieselbe bei Trato schlug; die Injurigenten fielen 27 Tode, die Spanier 2 Tode und 14 Verwundete. Die Abtheilung von Hernandez schlug eine andere Truppe der Injurigenten bei Guacamao.

Rußland.

In Petersburg fand am Dienstag ein Empfang in den festlich geschmückten Sälen der deutschen Botschaft statt, der einen sehr glänzenden Verlauf nahm; alle Minister mit ihren Damen, die gesammte Hofgesellschaft, viele Generale und das diplomatische Corps waren erschienen, um sich dem Fürsten und der Fürstin Radoln vorzustellen zu lassen; mit der Bewilligung waren die Ceremonienmeister Fürst Iluzow und Jewrejew beauftragt worden.

Teile.

Konstantinopel, 22. Jan. Mit der Entlassung von 35 mobilisirten Bataillonen beim ersten, dritten und vierten Corps ist begonnen worden. Es verbleiben noch 128 mobile Bataillone beim ersten, dritten und fünften Corps; diese werden jedoch auf eine Stärke von 400 Mann herabgesetzt.

Halle und Umgegend.

Salle, 23. Jan.

— [Müngen' (siehe Straßen)] Nachdem Hr. Prof. Dr. Dorn, Director des physikalischen Instituts hier, bereits am Sonntag den 12. d. das Zeichen von Kollumplanatincium unter dem Einfluß Königlicher Strafen beobachtet hatte, ist er gestern an photographischen Versuchen gekommen, bei denen ihn Herr Fritz Müller unterstützte. Sofort gelang die Aufnahme eines Gewandstückes und einer menschlichen Hand bei geschlossener Kuffette.

— [Landwirthschaftsammer der Provinz Sachsen.] Dem Vernehmen nach soll die auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884 gewählte Landwirthschaftsammer für die Provinz Sachsen am 30. d. zu einer voranschreitend zwei Tage dauernden ersten Session hier ankommen.

Universitäts- und Hochschulanrichten.

Wien, 22. Jan. Professor Brunnenmeister, Lehrer für Staatsrecht an der hiesigen Universität, ist gestorben.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

— Der Director der Sammlungen in den kaiserlichen Schöpfen Dr. Seidel ist gleichzeitig zum Director des Söbengaller Museums ernannt worden.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 22. Jan. [Schwurgericht.] Angeklagt wegen schwerer Uebertretung in Verbindung mit mehrfachen Unterschlagung war der Schreiber Paul Korn aus Giesleben. Die an sich sehr einfache Sache mußte vom Schwurgericht erledigt werden, weil es sich in den Hauptpunkten um Feststellung der Thatbestände handelte. Der Angeklagte ist 20 Jahre alt, einmal bestraft wegen Unterschlagung mit 3 Monaten Gefängnis. Das erwählte Vergehen hatte er in seiner Stellung als Schreiber bei der Landesbau-Inspection in Giesleben begangen, nachdem er aus seiner heim dortigen Wägenfabrik in Giesleben entlassen worden. Auch die Stelle bei der Landesbau-Inspection hatte er infolge erwählter Unterschlagung eingegeben und zum Anstellung beim Gerichtsverwalter Hofe in Giesleben erhalten, das von demselben ihm geleihete Vertrauen aber arg thatlich, wodurch er zum Verbrecher geworden. Beschuldigt wurde er, im Sommer und Herbst v. J. in erwiderten Diebstahl 6 Unterschlagungen und 4 Unterschlagungen verübt zu haben, und zwar die Unterschlagungen unter dem erschwerenden Umstande des rechtswidrigen Abnehmens im avertirten Sachen, die Fälschungen unter dem erschwerenden Umstande der Absicht, einen Vermögensvortheil zu erlangen. Durch das offene Verhängnis des Angeklagten wurde die Verhandlung sehr vereinfacht. Angeklagt hatte er 11,98 M., 24,75 M., 51 M., 85 M., 69,95 M., 2 M. und 31,75 M. Gelder, die er theils vom Gerichtsverwalter Hofe zur Abwendung an bestimmte Personen, theils von Schindlern als Zahlung für seinen Privatlohn erhalten. Im letzteren die Unterschlagungen zu verüben und zu entziehen. Die Unterschlagungen waren der Angeklagte barant, drei Böhmenleibschützlinge zu fassen, wodurch es ihm gelang, zunächst wenigstens für einige Zeit Ruhe zu fassen. Ebenso wie mit jenen öffentlichen Urkunden verfuhr er mit einem Dullingsformular, das er fälschlich mit dem Namen des betr. Empfänger verließ, die Unterschlagungen zu verüben und zu entziehen. Das Verbrechen wurde durch den geschickten Privatanklager und zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld hatte der Angeklagte für sich verwendet. Angeblich wollte er aus Noth gebandelt haben, da er zur 20 Mark Gehalt in monatlich bekam, zu Hause aber 30 Mark Gehalt zu zahlen hatte. Am Verbot hat er zu auch Privatlohn erhalten, und wurde dann von der geschickten Privatanklager zum Zwecke der Täuschung seines Privatlohn-Gehalts. Das unterschlagene Geld

Man kauft
neue und gebrauchte Möbel
jeder Art in größter Auswahl
zu billigen Preisen nur bei
Friedrich Peileke,
Geißstraße 25.

Gebrauchte Ladens, Con-
toren u. Restaurations-Ein-
richtungen, Pianinos und
dergl. m. kauft stets
Friedrich Peileke,
Geißstraße 25.

Gebrauchte Möbel
i. d. Art. usw. neue Nachlässe kauft stets
Friedrich Peileke,
Geißstraße 25.

Wilhelm Lippert, Inh. Paul Lippert.
Fleischerstrasse 17. Halle a. S. Fernsprecher 632.
Mitglied des Möbel-Transport-Verbandes „Alliance.“
Vertreter an allen Hauptplätzen des In- und Auslandes.



Uebnahme von Möbeltransporten
mit grossen Verschluss-Wagen ohne Umladung von und nach allen Orten, incl. Verpackung
unter Garantie der guten Ablieferung.
Aeltestes Möbeltransportgeschäft in Halle a. S.
Gleichzeitig empfehle mein Last- und Rollwerk. Bestellungen jeder Art werden angenommen.

Berlin: Ecke Leipz.-u. Kommand.-Str.
Dresden, Köln, Hamb., Drod., Leipz., Münch.
Dr. J. Schanz & Co.
Patente
sorgfältig, reell, billigst, schnell.
Vererbung, An- u. Verk. v. Erfindg.
Energ. Vertr. in Patent-Staatsachen.
Vertreter für Halle: R. Uhlmann,
Schwetschkostrasse 5.

Buchführung
dopp. ital. A 25 — einl. A 15 — Einzel-
Unterricht. Rechenlehre, Monats- und
Jahres-Abzählung, Inventuren u. voll-
ständige Rechenlehre der Bücher-
führer. F. C. Beyer, Buchhalter,
Krukenbergstrasse 9. (f)

Tisch-
Mens-
Tanz-
Ein-
ladungs-
Visiten-
Karten
empfiehlt
J. Zoebisch,
Gr. Steinstraße 52. (f)

Woll-Strümpfe
in großer Auswahl billigst.
Berliner Engros-Lager,
Gr. Ulrichstraße 32. (f)

Recht chinesisches
Mandarinendaunen
das Pfund Mk. 2,35
übertrifft an Haltbarkeit und grob-
erster Qualität die indischen Daunen
in Farbe gleich bei Wiederdauen
garantirt neu und beides gefügig; 3 Pfd.
zu den grössten Oberbetten aus-
reichend. Zäuberer von Kälteempfindung
gehoben. Verpackung nicht zerbrechlich
Klebeband (mit 3 Pfd.) sog. Regen von der
ersten Bettfederfabrik
mit elektrischem Besen
Gustav Lustig
BERLIN S., Prinzenstrasse 40. (f)

Anzugstoffe!
Neuheiten in guter Qualität für
Herren und Knaben, Billigste und
feine farbige Damaststoffe in die
ganzten Bronnenabtheilern und Regen-
mänteln verleihe billigst, auch einzelne
Meter. Weben frei!
Max Niemer,
Sommerfeld, Pl. 8. (f)

Große Auswahl
in neuen und gebrauchten Möbeln,
Hebelschreiere, Verisof, Sophas
Kommoden, Substanzige, große u.
kleine Spiegel, Büchenschränke,
Wasserkübel, Tischplatten mit u. ohne
Marmor, Tische, Stühle, eine große
Partie Etageren ganz billig zu verk.
Fr. Noack, Schmeer-
strasse 18. (f)

Weisse Schmierseife
mit Galmis und Terpentin,
vorzüglich bewährt zum Ein-
weichen der Wäsche à Pfd. 25 ct.,
bei 10 Pfd. 20 ct., empfiehlt (f)
Ernst Jentsch,
Seibitzer Straße Nr. 20.

Aeknatron
in nur feiner, härtester Waare
nicht kriecher, auf alle Rachen
empfiehlt
Ernst Jentsch,
Seibitzer Straße Nr. 20.

**Feuer-
Anzündler**
von S. Blemer sind die be-
währtesten und billigsten im
Gebrauch.
100 Stück 35 Pfd. (f)
empfiehlt
Ernst Jentsch, Seib. Str. 20.

W. Lang
Gabelberger'scher Stenographen-Verein.
Donnerstag 8 Uhr Abends Sitzung im
Restaurant Petzold,
Charlottenstraße 19. (f)

Die Expedition der Genie-Batung
befindet sich
Gr. Stein, Platz 10 (Sonntags abg.)
Markt 24 (Sonntags abg.)
Mit Unterhaltungsblatt und Beilage.

**Meher Dombau-Geld-
Lotterie.**
(50 000 Mk., 20 000 Mk. etc.)
Ziehung 7.—10. Februar 1896.
Mk. 3,30 das Loos.

Kölner Dombau-Lotterie.
(75 000 Mk., 30 000 Mk., 15 000 Mk. etc.)
Ziehung 27. Februar 1896.
Mk. 3.— das Loos.

**II. Berliner Pferde-
Lotterie.**
(30 000 Mk., 25 000 Mk., 15 000 Mk. etc.)
Ziehung 14.—15. Februar 1896.
Mk. 1.— das Loos.

Halle a. S. **Otto Hendel Sortiment.**

Versuchen Sie
Kaufmann's Tinten
von
Aug. Weddy, Leipz. Str. 22. (d)

Bekanntmachung.
Die Ziehung der Meher Dombau-Geld-Lotterie mit
6261 Geldgewinnen, darunter Hauptgewinne von 50,000
Mk., 20,000 Mk., 10,000 Mk. u. s. w. findet vom
7.—10. Februar d. J. öffentlich vor Notar und Zeugen zu
Wetz. Hall. Loose à 3,30 Mk. (Porto u. Liste 20 Pfd. extra)
verkauft nach
Die Verwaltung der Meher Dombau-Geld-Lotterie in Mek.
In Halle a. S. zu haben bei: Schroedel & Simon, Große
Ulrichstraße 50, und Otto Hendel, Sortiment, Markt 24. (ad)

Jul. Soeding & v. d. Heyde, Herde i. B.
Maschinenbau-Anstalt und Kesselschmiede. (ad)

Siegender Ausziehfessel
und
lebende Kesselfessel
bis 80 cm Durchmesser, auf Lager.
Größere Kesselfessel
und
Kessel anderer Bauart
in kurzer Zeit lieferbar.
Preislisten
mensentlich.



Masken Atlas, Meter 50 Pfg.
Sammet, Meter 80 Pfg.
Seidenwaaren-Specialgeschäft
Schlenner & Jacoby, Peiserstr. 44.

Fluß- und See-Fische
in nur besser Waare.
Friedrich Kraemer,
Fisch- und Seefisch-Gandlung, Fischerplan 3.
Specialität: Lebende Hummer und Forellen.
Für den Abgangtheil verantwortlich: W. König in Halle.



**Zweite Berliner
Pferde-Lotterie.**
5500
mit 90 Pct.
garantirte
Gewinne.
Ziehung
am
**14. u. 15. Februar
1896.**
Loose à 1 Mk., 11 Loose für 10 Mk.;
Porto und Gewinnliste 20 Pfg.,
empfiehlt auch gegen Briefmarken oder unter Nachnahme
Carl Heintze,
General-Debitour,
Berlin W., Unter den Linden 3.
Reichsbank-Giro-Conto. (ad)
Telegramm-Adresse: **Lotteriebanc Berlin.**

Ed. Wettengel, Haupt-Geschäft: **Thalantstraße 4,**
direkt am unteren Markt.
Filialen: **Stegl, Verbürgerstr. 16,**
Buchdruckerei und Papierhandlung,
liefert Druckarbeiten jeder Art in anerkannt feiner Ausstattung zu
billigsten Preisen.
Grosses Couvert-Lager.
Preise und Entwürfe stets gern zu Diensten.

Ernst Jentsch
Seibitzer Straße Nr. 20.



Kuentschlich lebende Entwürfe zur Fertigung von
Bauarbeiten mit und ohne Bewehrungen
in Kalksburg, Berlin, Steinmetzstr. 29. (ad)